



Satzung des Kreises Plön über die Erhebung einer Jagdsteuer

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert am 20.7.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 08.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Ausübung des Jagdrechts unterliegt der Jagdsteuer.

§ 2

Entstehen der Steuerschuld, Steuerpflichtiger und Steuerhaftung

- (1) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres.
- (2) Steuerpflichtiger ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirkes.
- (3) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter für die Steuer; das gilt bei Unterverpachtungen für den Unterverpächter. Lässt der Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

§ 3

Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes oder eines Landes

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes, des Landes, der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein oder der Stiftung Natur- und Umweltstiftung des Kreises Plön sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

§ 4

Besteuerungsgrundlage

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von dem Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis. Zum Jagdwert zählen nicht Nebenleistungen wie Wildschadenersatz, Gatterungsarbeiten, Treibjagden, Jagdessen sowie die Pflege und Erhaltung von jagdlichen Einrichtungen.



(3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert. Sollte der vom Unterpächter zu zahlende Pachtpreis geringer sein als der vom Pächter zu entrichtende Pachtpreis, gilt als Jagdwert der vom Pächter zu entrichtende Pachtpreis.

(4) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der Wert, der sich - auf den Hektar bezogen - aus den Jagdwerten aller gleichgearteten verpachteten Jagdbezirke des Kreises ergibt. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird aus dem Jagdwert für das Jagdjahr 2010 ermittelt und in der Folge alle fünf Jahre neu festgestellt. Die Jagdbezirke werden dazu in folgende Kategorien eingeteilt:

A	Hochwild
B	Wechsel- und Niederwild
C	Wasserflächen, die 20 % und mehr der Fläche des Jagdbezirkes ausmachen

§ 5

Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Kreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Flächen im Kreisgebiet im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt.

§ 6

Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt

- a) für Angehörige von Staaten, die Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind, 18 v. H.,
- b) für Angehörige anderer Staaten, sofern nicht Staatsverträge entgegenstehen, 30 v. H. des Jagdwertes.

§ 7

Änderung des Jagdwertes

- (1) Änderungen bei verpachteten Jagden, werden zum Beginn des Steuerfolgejahres wirksam.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirks um mehr als 25 v. H. ändert.

§ 8

Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen

- (1) Der Steuerpflichtige hat dem Kreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der Steuerpflichtige Pächter, so ist gleichzeitig der Pachtvertrag vorzulegen.
- (2) Reichen die Angaben nicht aus, ist der Steuerpflichtige unter Angabe von Gründen aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.



(3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9

Heranziehung zur Steuer

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet, dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Der Kreis Plön ist befugt, die aus den Angaben der Steuerpflichtigen und eigenen Ermittlungen gewonnenen Daten zu verarbeiten, soweit dies für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Zur Ermittlung von Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer dürfen Daten bei der Jagdbehörde des Kreises Plön, den bestellten Wild- und Jagdschadenschätzern und den örtlichen Ordnungsbehörden erhoben und verarbeitet werden, soweit dies für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Plön, den 17.01.2012
Az.: 12-30-101

-gez.-
Stephanie Ladwig
Landrätin